

*Bestehen/Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung
für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bekanntgabe der Vornoten, der Prüfungsergebnisse des Abiturverfahrens,
der mündlichen Prüfungsergebnisse, der vorläufigen¹ Abschlussnoten
und des Bestehens/Nichtbestehens¹ der Ersten Teilprüfung im Bildungsgang
Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____, Vor- und Zuname

in seiner Sitzung am _____ hat der allgemeine Prüfungsausschuss die Leistungen^{2,3} in den Fächern gemäß der Nummern 1 bis 4 festgestellt und über das Bestehen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gemäß Nummer 5 entschieden.

1. Fächer, die im Rahmen des schriftlichen Abiturverfahrens geprüft wurden. In diesen Fächern war keine gesonderte mündliche Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung möglich:⁴

Fach	Vornote	Note der		vorläufige
		schriftlichen Prüfung	mündlichen Prüfung	Ab- schluss- note
<i>Profil bildendes Leistungskursfach</i>				
<i>Weiteres Leistungskursfach</i>				
<i>Drittes Abiturfach</i>				

2. Fach, das im Rahmen des Abiturverfahrens als viertes Abiturfach mündlich geprüft wurde. Dieses Fach konnte als Fach mit mündlicher Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung eingebracht werden:⁵

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
<i>Viertes Abiturfach</i>			

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Die Bewertungen, die im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt werden, sind in Klammern gesetzt.

4) Die Note der mündlichen Prüfung und der vorläufige Abschlussnote erfolgte durch die Anrechnung der Prüfungsleistung in der Abiturprüfung nach § 21 Anlage D APO-BK.

5) Bei der Einbringung der Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens ist das vierte Abiturfach das erste Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Absatz 1 Satz 2 Anlage D APO-BK. In diesem Fall konnte höchstens noch ein weiteres Fach gemäß Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4 mit einer mündlichen Prüfung benannt werden:

- Wurde das vierte Abiturfach als erstes Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Absatz 1 Satz 2 Anlage D APO-BK eingebracht, wird die Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens als Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen.

- Wurde das vierte Abiturfach nicht als erstes Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Absatz 1 Satz 2 Anlage D APO-BK eingebracht, wird keine Note der mündlichen Prüfung ausgewiesen. Wurde in diesem Fall die zweite Fremdsprache als viertes Abiturfach gewählt, so wurde die Vornote nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Anlage D APO-BK einbezogen und die Vornote und die vorläufige Abschlussnote werden in Klammern ausgewiesen.

3. Weitere Fächer, die in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen und im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden konnten:¹

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
Sport			

4. Weitere Fächer, die nicht in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen wurden und gegebenenfalls im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden konnten:²

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
<i>Zweite Fremdsprache, soweit nicht bereits als viertes Abiturfach gewählt</i>			
<i>Fächer im Differenzierungsbereich, die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Erster Teil APO-BK benotet wurden</i>			

1) Nach § 41e Anlage D APO-BK war die Meldung von bis zu zwei Fächern mit mündlichen Prüfungen möglich. Eine Meldung des vierten Abiturfaches nach Nummer 2 als Fach mit mündlicher Prüfung wurde entsprechend auf die Fächer nach Nummer 3 und gegebenenfalls Nummer 4 angerechnet.

2) Soweit die Fächer die Anforderungen an Grundkurse erfüllten, konnten sie als Fächer der mündlichen Prüfung benannt werden, auch wenn sie nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Absätze 1 und 2 Anlage D APO-BK einbezogen wurden. Wurde eines dieser Fächer durch den Prüfling für die mündliche Prüfung nach § 41e benannt, ist die Vornote, die Note der mündlichen Prüfung und die vorläufige Abschlussnote ohne Klammern auszuweisen. Das Fach ist in diesem Fall abschlussrelevant nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK.

In allen anderen Fällen werden die Vornote und die vorläufige Abschlussnote in Klammern ausgewiesen. Das Fach ist in diesem Fall nicht abschlussrelevant nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK. Fächer, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sind nicht ausgewiesen.

5. Sie haben nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13–33 Nr. 1.1)¹

den Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung bestanden.

Sie sind damit nach § 41f Absatz 3 Anlage D APO-BK zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) nach § 42 Anlage D APO-BK und zur Erstellung der Projektarbeit nach § 42a Anlage D APO-BK in der Jahrgangsstufe 14 berechtigt.

den Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden.

Der allgemeine Prüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung am _____ die vorläufigen Abschlussnoten als Endnoten festgestellt.

- Sie haben in dem Fach/in den Fächern² _____ mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht.³
- Sie können gemäß § 41g Absatz 1 Anlage D APO-BK in dem Fach/in einem der beiden Fächer² _____ eine Nachprüfung ablegen. Die Meldung zur Nachprüfung muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter² schriftlich eingereicht werden.³
- Sie können gemäß § 41g Absatz 2 Anlage D APO-BK die Jahrgangsstufe 13 wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter² schriftlich eingereicht werden.³
- Sie müssen gemäß § 41g Absatz 2 Anlage D in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.³

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender² des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind entweder die Absätze bezüglich des Bestehens oder der Nichtbestehens auszuweisen.

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind im Falle des Nichtbestehens - bezogen auf die Fußnote 1 - die zutreffenden Absätze auszuweisen.